

Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
(Feuerwehrsatzung) vom 18.05.2001,
zuletzt geändert am 05.07.2006

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl.S.153, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29), des § 37 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 02.11.1981 (GVBl.S.247), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 12.10.1999 (GVBl.S.325), BS 213-50, sowie der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl.S.175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GVBl.S.413), am 16. Mai 2001 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Grundsatz der Kosten- und Gebührenpflicht

Für Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Mainz, nachstehend "Feuerwehr" genannt, erhebt die Stadt Mainz Kosten, Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührenteil, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2
Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3, § 8 Abs. 2 LBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden nach § 3 Abs. 2 LBKG.

§ 3
Entgeltliche Leistungen

(1) Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr werden erhoben

1. von dem Verursacher bzw. der Verursacherin, wenn er bzw. sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von dem Fahrzeughalter bzw. der Fahrzeughalterin, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
3. von Unternehmen, wenn die Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren nach § 2 dienen, soweit es sich dabei um besondere Gefahren handelt, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,

4. von dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin, Besitzer bzw. Besitzerin oder von sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 5. von demjenigen bzw. derjenigen, der bzw. die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 6. von dem Eigentümer, Besitzer oder Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Falschalarm auslöst.
- (2) Kostenersatz ist zu leisten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen.
- (3) Darüber hinaus sind alle Leistungen der Feuerwehr gebührenpflichtig, die nicht im Rahmen des § 8 Abs. 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, z. B.:
1. Überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere
 - Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr,
 - Öffnen und Absichern von Türen und Fenstern,
 - Stilllegen von Aufzugsanlagen und Öffnen der Aufzugskabine, wenn ein Aufzugswärter bzw. eine Aufzugswärterin nach § 20 der Verordnung über Aufzugsanlagen nicht vor Ort ist,
 - Einfangen, Versorgen oder Unterbringen von Tieren,
 - Entfernen von Insekten (z. B. Wespen),
 2. Vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch,
 3. Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten,
 4. Erteilung von Unterricht und die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen für Dritte,
 5. Benutzung der Atemschutzübungsstrecke,
 6. Adressenerfassung und -verwaltung zur Einsatzabwicklung für Dritte.

§ 4 Schuldner bzw. Schuldnerin

- (1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 3 Abs. 1, und 2 genannten Personen, Unternehmen und Veranstalter bzw. Veranstalterinnen.
- (2) Gebührensschuldner bzw. Gebührensuldnerin ist, wer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, in Anspruch nimmt oder derjenige bzw. diejenige, in dessen wirklichem oder mutmaßlichem Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist.

- (3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenschuldner bzw. -schuldnerinnen haften als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerin.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen. Berechnungsgrundlage sind die im Kostenersatz- und Gebührenteil, der Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegten Tarife. Für Leistungen, die nicht in diesem Tarif enthalten sind, erfolgt die Berechnung nach den im Tarif bewerteten vergleichbaren Leistungen.
- (2) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren richtet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der aufgewendeten Zeit sowie nach Art und Zahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und der Geräte oder nach Art und Zahl der zu prüfenden oder gestellten Geräte. Es werden nur das tatsächlich eingesetzte Personal und die tatsächlich in Anspruch genommenen Fahrzeuge und Geräte berechnet.
- (3) Für die Berechnung wird die Zeit vom Verlassen der Feuerwache bis zur Rückkehr zugrunde gelegt. Geht der Einsatz nicht von der Unterkunft der Feuerwehr aus, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Berücksichtigung normaler Verkehrsverhältnisse der Einsatz von dort aus erfolgt. Dies gilt entsprechend für das Einsatzende.

Die Mindesteinsatzzeit beträgt eine halbe Stunde. Die nachfolgende Einsatzzeit wird auf halbe Stunden aufgerundet.

Die Einsatzzeit wird vom Einsatzleiter bzw. der Einsatzleiterin oder dem Einheitsführer bzw. der Einheitsführerin festgestellt.

Die Berechnung der Kosten für die Brandsicherheitswachen erfolgt nach der vorstehenden Zeitregelung zuzüglich einer Pauschale von einer Stunde für An- und Abfahrt.

- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

Der Fahrzeugeinsatz erfolgt nach den Festlegungen der Alarm- und Ausrückordnung der Feuerwehr Mainz (AAO) und wird grundsätzlich verrechnet.

- (5) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (6) Für die Lieferung und Verwendung von Betriebsstoffen, Materialien und Ersatzteilen sowie für alle nicht aufgeführten sachlichen Aufwendungen werden neben den im Tarif aufgeführten Kosten und Gebühren die Selbstkosten zuzüglich 10 % Verwaltungskosten, mindestens jedoch DM 5,00, berechnet. Ab dem 01.01.2002 werden demnach mindestens EUR 2,56 berechnet. Müssen verwendete Materialien der Entsorgung zugeführt werden, so werden diese Kosten ebenfalls verrechnet.

§ 6 Entstehung des Anspruches und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG), entsteht mit dem Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Inanspruchnahme der Hilfe- und Dienstleistung. Werden nur Geräte überlassen, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühren werden durch Bescheid der Stadt Mainz angefordert und sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Mainz ist berechtigt, vor Durchführung von Hilfe- und Dienstleistungen, Vorauszahlungen zu fordern; sie kann den Beginn der Hilfe- und Dienstleistungen im Sinne von § 3 Abs. 4 von der vorherigen Entrichtung der entsprechenden Vorauszahlungen abhängig machen.
- (4) Rückstände werden im Verwaltungs-Vollstreckungsverfahren eingezogen.
- (5) Auf Antrag des Kostenersatz- oder Gebührenschuldners bzw. der Kostenersatz- oder Gebührenschuldnerin kann aus Gründen der Billigkeit oder mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners bzw. der Schuldnerin der Kostenersatz oder die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen, teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 7 Haftung

- (1) Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach den §§ 2 und 3 durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, haftet die Stadt Mainz nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.
- (2) Sachschäden, die der Feuerwehr bei Ausführung der Leistungen nach § 3 durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat der Schuldner bzw. die Schuldnerin zu ersetzen, sofern sie nicht vom Feuerwehrpersonal verschuldet worden sind.
- (3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Benutzer bzw. die Benutzerin entstanden sind.
- (4) Bei der Gestellung von Fahrzeugen und Geräten hat der Benutzer bzw. die Benutzerin grundsätzlich für entwendete sowie durch unsachgemäße Handhabung beschädigte Fahrzeuge und Geräte Ersatz, zumindest in Höhe des Zeitwertes, zu leisten.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung, mit dem Kostenersatz- und Gebührenteil A, tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Der Kostenersatz- und Gebührenteil B tritt am 01.01.2002 in Kraft und der Kostenersatz- und Gebührenteil A außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten außer Kraft die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 06. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 03. März 1998.

Mainz, 18.05.2001
Stadtverwaltung

gez.: Beutel

Oberbürgermeister

Kostenersatz- und Gebührenteil
zur Satzung über den Kostenersatz und die
Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen
der Feuerwehr

0 Allgemeines

Die aufgeführten Beträge gelten, soweit nichts anderes festgelegt ist, als Stundensätze.

Bei Brandsicherheitswachen werden für die Bereitstellung von Fahrzeugen nur 50 % der angegebenen Gebühren berechnet.

Bei der Gestellung von Geräten werden der Ausgabe- und Rückgabetag als ein Tag berechnet.

In den Beträgen für "Arbeiten an fremden Geräten" sind Transportkosten nicht enthalten.

Reparaturen, Material- und Ersatzteilgestellung sowie Ver- und Entsorgungskosten erfolgen nach Aufwand.

Für die Personalkosten der Einsatzzentrale werden 5 % der Personalkosten der sonst am Einsatz beteiligten Kräfte berechnet.

Für Kleinmaterial - Schrauben, Nägel, Klammern usw. wird ein Pauschalbetrag von EUR 5,00 festgesetzt.

Bei Einsätzen
an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen,
an Samstagen nach 13.00 Uhr,
an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr,
am 24. und 31. Dezember nach 12.00 Uhr und
an den übrigen Tagen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr,
werden die Zuschläge nach der Erschwerniszulagenverordnung, in der jeweils gültigen Fassung, auf die Personalkosten Ziff. 101. bis 1.03 erhoben.

	Betrag
	<u>EURO</u>
1	Personalkosten
	Für die Berechnung der Personalkosten gelten die vom Ministerium der Finanzen festgesetzten Richtwerte je Arbeitsstunde in der jeweils gültigen Fassung zur Zeit für
1.01	Beamter bzw. Beamtin des mittleren Dienstes 34,50
1.02	Beamter bzw. Beamtin des gehobenen Dienstes 42,75
1.03	Beamter bzw. Beamtin des höheren Dienstes 60,54
1.04	bei Tauchertätigkeiten wird ein Zuschlag in Höhe der Taucherzulage berechnet
1.05	Brandsicherheitswachdienst pro Feuer- wehrangehörigen 30,00
2	Lehrgangs- und Beratungskosten
2.01	Teilnahme an Feuerwehrlehrgängen (Laufbahnausbildung) durch Angehörige anderer Feuerwehren pro Unterrichtstag und Teilnehmer bzw. Teilnehmerin (ohne Übernachtung und Verpflegung) 30,00
2.01.01	Teilnahme an Lehrgängen für Freiwillige Feuerwehren von Angehörige anderer Unternehmen
	- Grundausbildungslehrgang pro Teilnehmer 650,00
	- Truppführerlehrgang pro Teilnehmer 370,00
	- Maschinistenlehrgang pro Teilnehmer 330,00
	- Atemschutzgeräteträgerlehrgang pro Teilnehmer 800,00
	- Sprechfunckerlehrgang pro Teilnehmer 170,00
	inkl. Materialkosten
2.02	Durchführung von Lehrgängen für private Unternehmen und Personen (z. B. Selbsthilfekräfte, Hausfeuerwehren) pro Unterrichtstag und Teilnehmer bzw. Teilnehmerin 110,00
2.02.02	Unterweisung im Umgang mit Feuerlöschern für maximal 20 Teilnehmer inkl. Materialkosten 300,00
2.03	Erteilung von Unterricht pro Unterrichtsstunde 76,69
2.04	<u>Fahrschulausbildung für Führerscheinklasse C, CE</u>
2.04.01	Theoretischer Teil 153,39
	pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin pauschal
2.04.02	Praktischer Teil 92,03
	pro Stunde
2.05	Brandschutztechnische Beratung pro Stunde 61,36
3	Adressenverwaltung
3.01	Ersterfassung pro Adresse 5,11
3.02	Adressenänderung pro Adresse 2,56
3.03	Adressen vorhaltungen je 3 Adressen pro Jahr 10,23
4	Fahrzeuge einschließlich Geräte ohne Personal
4.01	<u>Löschfahrzeuge</u>
4.01.01	Löschfahrzeug bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht 46,02
4.01.02	Löschfahrzeug über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht 92,03
4.01.03	Hilfeleistungs- u. Löschfahrzeug 143,16
4.02	<u>Sonderfahrzeuge</u>
4.02.01	Drehleiter mit Korb (DLK) 163,61
4.02.02	Kranwagen (FwK 30) 163,61
4.02.03	Kleinalarmfahrzeug (Klaf) 33,23
4.02.04	Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G) 153,39
4.02.05	Gerätewagen-Wasser (GW-W) 89,48
4.02.06	Gerätewagen-Atemschutz/Strahlenschutz (GW-AS) 92,03
4.02.07	Rüstwagen 2 (RW 2) 112,48
4.02.08	Rüstwagen 1 (RW 1) 46,02

4.02.09	Lastkraftwagen (LKW)	38,35
4.02.10	Trägerfahrzeug für Wechselaufbauten, ohne Wechselaufbau (WAF)	46,02
	Anhängerfahrzeug für Wechselaufbauten, ohne Wechselaufbau (WAF)	28,12
	Wechselaufbau ohne Beladung	23,01
	Wechselaufbau mit Beladung	51,13
4.02.12	Mannschaftswagen (MTW)	33,23
4.02.13	Einsatzleitwagen (ELW 1)	20,45
4.02.14	Einsatzleitwagen (ELW 1,5)	102,26
4.02.15	Rettungsboot mit Anhänger (RTB)	30,68
4.02.16	Mehrzweckboot (MZB)	51,13
4.02.18	Gabelstapler	28,12
4.02.19	Feuerlöschboot (FLB)	354,00
4.02.20	Messfahrzeug für Gefahrstoff (Mef-G)	46,02
5	Pauschalsätze ohne Materialkosten für nachfolgende Leistungen	
5.01	Öffnen einer Tür oder vergleichbare Tätigkeiten bei Bar- bzw. Vorauszahlungen vor Ort	50,00
5.02	Stilllegen von Aufzugsanlagen und/oder Öffnen der Aufzugskabine	170,00
5.03	Aufnahme von kleineren Mengen ausgelaufenem Kraftstoff aus Kraftfahrzeugen bis zu drei Litern	60,00
5.04	Verkehrssicherung an Baustellen	85,00
5.05	Absichern von Schachtabdeckungen	60,00
5.06	Mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	770,00
5.07	Falschalarm pro 0,5 Std.	385,00
5.08	Entfernen von Insekten (z. B. Wespen)	56,24
5.09	Einfangen und/oder Unterbringen von Tieren	56,24
5.10	Funktionsprüfung und Inbetriebnahme von Schlüsseldepts (FSK) und Brandmeldeanlagen	153,39
5.11	Funktionsprüfung und Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen	76,69
5.12	Rückstellen der Brandmeldeanlagen nach Auslösung	56,24
6	Benutzung der Atemschutzübungsstrecke	
6.01	Vermieten der Atemschutzübungsstrecke	71,58
6.02	Gestellung eines Atemschutzgerätes	75,00
7	Arbeiten an fremdem Gerät und Ausrüstung	
7.01	<u>Schutzkleidung / Schutzausrüstung</u>	
7.01.01	Reinigen, desinfizieren und prüfen einer Atemschutzmaske	20,45
7.01.02	Reinigen, desinfizieren und prüfen eines Pressluftatmers	25,56
7.01.03	Reinigen, desinfizieren und prüfen eines Kreislaufgerätes	51,13
7.01.04	Füllen einer Atemluftflasche pro 100 l Atemluft	1,53
7.01.05	Füllen einer Sauerstoffflasche bis 2 l	17,90
	bis 5 l	23,01
	bis 11 l	51,13
7.01.06	Reinigen und desinfizieren eines Chemiekalienschutzanzuges	51,13
7.01.07	Prüfen eines Chemiekalienschutzanzuges	25,56
7.01.08	Kalibrieren eines Mess- und Nachweisgerätes	25,56
7.01.09	Prüfen einer Rettungsweste	41,00
7.01.10	Waschen und Imprägnieren einer Feuerschutzjacke	10,00
7.01.11	Waschen eines Paares Feuerwehrschutzhandschuhen	2,00
7.01.12	Waschen einer Feuerwehrkopfschutzhaube	1,50
7.02	<u>Schlauchmaterial</u>	
7.02.01	Einband eines A-Druckschlauches	8,69
7.02.02	Einband eines B-Druckschlauches	6,14
7.02.03	Einband eines C-Druckschlauches	5,11
7.02.04	Einband eines A- und B-Saugschlauches	14,32

7.02.05	Einband eines C- oder D-Saugschlauches	8,69
7.02.06	Reparieren eines Druckschlauches pro Flickstelle	8,69
7.02.07	Reinigen, prüfen und trocknen eines Druckschlauches pro Meter	1,02
7.02.08	Reinigen, prüfen und trocknen eines Saugschlauches pro Meter	5,11
7.03	<u>Feuerlöscher</u>	
7.03.01	Prüfen eines Pulver- oder Naßlöschers bis 12 kg Löschmittel	15,34
7.03.02	Prüfen eines CO ₂ -Feuerlöschers bis 6 kg Löschmittel	6,14
7.04	<u>Ausrüstung</u>	
7.04.01	Programmieren eines Funkmeldeempfängers	25,00
7.04.02	Sicherheitshauptprüfung eines Sprungpolsters	290,00
7.04.03	3-Jahresprüfung eines Hydraulikaggregates	90,00
7.04.04	3- Jahresprüfung eines hydraulischen Schneidgerätes	60,00
7.04.05	3- Jahresprüfung eines hydraulischen Spreizers	60,00
7.04.06	3- Jahresprüfung eines hydraulischen Rettungszylinder / Pedalschneiders	30,00
8	Gebühren für die Gestellung von Geräten ohne Fahrzeug	
8.01	<u>Schlauchmaterial</u> (Tagessätze)	
8.01.01	A-Druckschlauch	11,25
8.01.02	B-Druckschlauch	9,20
8.01.03	C-Druckschlauch	7,67
8.01.04	A-Saugschlauch	11,25
8.01.05	B-Saugschlauch	9,20
8.01.06	Formbeständiger Schlauch bis 32 mm Durchmesser pro Meter	3,07
8.02	<u>Sonstige Geräte</u> (Tagessätze)	
8.02.01	Elektrotauchpumpe nach Förderleistung	
	- TP 4/1 (T 6)	20,00
	- TP 8/1 (T 12)	30,00
	- TP 15/1 (T 20)	40,00
8.02.02	Tragkraftspritze (TS 8/8)	102,26
8.02.03	Be- und Entlüftungsgerät	30,68
8.02.04	Motorsäge (Elektro- oder Verbrennungsmotor)	30,68
8.02.05	Tragbarer Stromerzeuger nach Leistung	
	- bis 6 kVA	30,00
	- über 6 kVA	45,00
	mit mehr als 10 kVA	61,36
8.02.06	Öl-Wasser-Staubsauger	30,68
8.02.07	Öl-Sanimat	127,82
8.02.08	Tragbare Leitern	
	bis 5 Meter Länge	15,34
	bis 10 Meter Länge	30,68
	über 10 Meter Länge	46,02
8.02.09	Kübelspritze	7,67
8.02.10	Feuerlöscher bis 12 kg Löschmittel (für Bereitschaft)	12,78
8.02.11	Standrohr mit Schlüssel	10,23
8.02.12	Verteiler	5,11
8.02.13	Strahlrohr	7,67
8.02.14	Rohrabdichtkissen	12,78
8.02.15	Patentstütze	10,23
8.02.16	Ölschlengel pro 5 m Länge	10,23
8.02.17	Flüssigkeitsauffangbehälter	
	bis 500 Liter	30,68
	über 500 Liter	46,02